



Statuten des Vereins «Made in Zürich Initiative»
25.6.2018 / Rev. 29.3.2023

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Made in Zürich Initiative» (MIZ) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

¹Der Verein bezweckt die Erhöhung des Stellenwerts und der Sichtbarkeit des urbanen Arbeitsplatzes in der Stadt Zürich sowie dessen Weiterentwicklung, Förderung und Positionierung am Markt. Grundlage bildet die nachfolgende Charta:

Wer wir sind:

- 1. Wir sind Unternehmen vom Kleinst- bis zum Industriebetrieb, die in der Stadt Zürich etwas produzieren, montieren, reparieren oder in Stand halten, sowie Personen, Unternehmen oder Institutionen, welche die urbane Produktion in Zürich ideell und/oder finanziell fördern.*
- 2. Wir stehen ein für qualitativ hochstehende Güter und Leistungen und sind überzeugt, dass solche in der Stadt Zürich entwickelt, hergestellt und angeboten werden können und sollen.*
- 3. Wir sind der Meinung, dass eine lebendige Stadt aktive Produzierende braucht und verstehen den Produktionsstandort Stadt Zürich als Anreiz und Verpflichtung zu Nachhaltigkeit, Innovation und Exzellenz.*

Was wir wollen:

- 1. Wir streben einen höheren Stellenwert und eine bessere Sichtbarkeit des produzierenden Gewerbes in der Stadt Zürich an und fördern dessen Entwicklung und Ansiedlung in der Stadt.*
- 2. Unsere Haltung bezüglich Ressourcen und Wertschöpfungsketten lautet: «so lokal wie möglich und so global wie nötig».*
- 3. Wir beschäftigen uns mit urbanen Arbeits- und Lebensmodellen und suchen nach fortschrittlichen Ansätzen im gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und baulichen Perimeter der Stadt.*

² Der Verein kann Mitglied von Organisationen werden, die dieselben oder ähnlich Ziele verfolgen.

³ Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

⁴ Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke. Sein Kapital ist ausschliesslich dem statutarischen Zweck zuzuführen.

Art. 3 Mittel

¹ Zur Verfolgung des Zwecks verfügt der Verein über:

- Mitglieder- und Projektbeiträge der Gründungs- und Aktivmitglieder (Member der Initiative)
- Mitgliederbeiträge der Passivmitglieder (Supporterinnen und Supporter der Initiative)
- Spenden und Zuwendungen von Dritten

² Die Mitgliederbeiträge werden jährlich auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

³ Gründungs-, Aktiv- und Passivmitglieder sowie Dritte können zusätzlich Projektbeiträge sprechen.

⁴ Das Geschäftsjahr entspricht grundsätzlich dem Kalenderjahr. Ausgenommen ist das Gründungsjahr, sofern die Vereinstätigkeit nicht per 1. Januar beginnt.

Art. 4 Mitgliedschaft

¹ Gründungsmitglieder sind je eine Vertretung der Firma Freitag lab.AG, der Firma Senn Development AG sowie der Stadt Zürich, vertreten durch die Stadtentwicklung Zürich.

² Aktivmitglieder mit Stimmberechtigung (Member der Initiative) sind juristische Personen, die sich selbst als produzierend bezeichnen und sich zum Vereinszweck und zur Charta bekennen.

³ Passivmitglieder (Supporterinnen und Supporter) mit beratender Stimme sind natürliche und juristische Personen, die den Verein in seinen Aktivitäten unterstützen.

⁴ Die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Entscheid des Vorstands. Dabei ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

¹ Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Beachtung einer halbjährlichen Frist auf das Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder Rückerstattung bezahlter Beiträge.

² Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstössen gegen die Vereinsziele aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den

Ausschlussentscheid mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Das Mitglied kann den Entscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

³ Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitglieder- oder Projektbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

⁴ Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder die Rückerstattung bezahlter Beträge.

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die allfällig einzusetzende Geschäftsstelle

Art. 8 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, spätestens vier Monate nach Ablauf des Vereinsjahres, statt.

² Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten
- b. Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle für die Dauer eines Jahres
- c. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- d. Verabschiedung des Budgets
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f. Entlastung des Vorstands
- g. Behandlung von Ausschlussrekursen
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Zuweisung des Vereinsvermögens

³ Zur ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind zulässig.

⁴ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands einberufen oder wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangen. Die Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden erfolgt mindestens acht Tage im Voraus schriftlich (Brief oder E-Mail).

⁵ Anträge der Aktivmitglieder an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen.

⁶ Später eintreffende Anträge und Anfragen können an der Mitgliederversammlung besprochen werden. Eine Beschlussfassung ist aber nur möglich, wenn sich zwei Drittel der

anwesenden Aktivmitglieder für eine Beschlussfassung aussprechen. Andernfalls erfolgt die Beschlussfassung an der nächsten Mitgliederversammlung.

⁷ An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder und die Mitglieder der allfälligen Geschäftsstelle können beratend teilnehmen.

⁸ Die Mitglieder des Vorstands enthalten sich der Stimme, wenn sich das Gremium als Ganzes zur Wahl stellt, sowie bei der Jahresrechnung und Entlastung. Wird ein neues Mitglied in den Vorstand gewählt, enthält sich der/die Anwärter/in.

⁹ Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen folgende Alternativen durchführen:

- a. Eine virtuelle MV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen MV stattfinden, zum Beispiel per E-Mail oder über eine Diskussionsplattform.
- b. Eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 3.4-3.8.

Art. 9 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er kann bis auf sieben Personen aus dem Kreis der Aktiv- und Passivmitglieder erweitert werden. Die drei Gründungsmitglieder haben Anspruch auf je eine Vertretung im Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied ist stimmberechtigt.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst. Insbesondere wählt er aus seiner Mitte ein Präsidium sowie ein Vizepräsidium und eine/n Kassier/in, deren/dessen Amtszeit ein Jahr beträgt. Wiederwahl ist möglich.

³ Während eines Geschäftsjahrs auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand selber neu besetzt werden.

⁴ Der Vorstand regelt die Zeichnungs- und Finanzkompetenzen in einer Kompetenzordnung.

⁵ Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

⁶ Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und entscheidet alle Geschäfte, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

⁷ Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Umsetzung der Beschlüsse
- b. Die Festlegung des Tätigkeitsprogramms
- c. Die Sicherstellung der zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel und deren Verwendung
- d. Die Einsetzung einer Geschäftsstelle, sofern das Ausmass der Vereinstätigkeit eine solche erforderlich macht

- e. Die Ausarbeitung und den Abschluss der erforderlichen Vereinbarungen wie Leistungsvereinbarungen, Miet- und Anstellungsverträge, Pflichtenhefte, etc. für eine allfällige Geschäftsstelle
- f. Das Erstellen von Reglementen inkl. Regelung und Einteilung der Unterschriftsberechtigungen
- g. Strategische Ausrichtung

⁸ Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied sowie die Leitung der Geschäftsstelle (sofern eingesetzt) kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

⁹ Der oder die Verantwortliche der allfälligen Geschäftsstelle nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

¹⁰ Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an Ausschüsse aus seiner Mitte, einzelne Mitgliedervertretungen, den/die Verantwortliche(n) einer allfälligen Geschäftsstelle oder externe Dritte übertragen.

¹¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder (bzw. zwei Mitglieder bei einer Vorstandsgrösse von drei Mitgliedern, drei Mitglieder bei einer Vorstandsgrösse von fünf Mitgliedern und vier Mitglieder bei einer Vorstandsgrösse von sieben Mitgliedern), anwesend sind. Für alle Beschlüsse bedarf es der Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.

¹² Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) ist möglich.

Art. 10 Geschäftsstelle

¹ Die allfällig einzusetzende Geschäftsstelle bereitet die Geschäfte des Vorstands vor und vollzieht dessen Beschlüsse.

² Ist eine Geschäftsstelle eingesetzt, nimmt sie an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

³ Ist eine Geschäftsstelle eingesetzt, besorgt sie die operative und administrative Führung der Vereinsaktivitäten, namentlich auch die Führung der Rechnung des Vereins.

Art. 11 Revisionsstelle

¹ Die Mitgliederversammlung wählt eine natürliche oder juristische Person als Revisionsstelle, welche die Buchführung mit mindestens einmal im Jahr durchgeführten Stichproben kontrolliert.

² Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

³ Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 12 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder, des Vorstands und der Verantwortlichen einer allfälligen Geschäftsstelle ist ausgeschlossen.

Art. 13. Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn

- a. der Vereinszweck erfüllt ist oder
- b. der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann oder
- c. dies von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde. Dabei ist ein Quorum von zwei Dritteln erforderlich.

² Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen einer Institution in der Stadt Zürich zuzuwenden, die die gleiche oder eine ähnliche Zwecksetzung verfolgt.

³ Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Mitgliederversammlung vom 29. März 2023 revidiert und beschlossen worden und treten sofort in Kraft.